

Schachanlage Asse II

Lfd.-Nr. (Stellungnahme)	Einzelpunkte aus den eingegangenen Stellungnahmen	vorläufige Bewertung
A1 2, 5, 9, 20, 22)	Forderung: „Die vollständige Rückholung der Abfälle aus ASSE II zu beschleunigen und (zeitgleich) ein tragfähiges Konzept für den Umgang mit den rückgeholten Abfällen zu erstellen.“ bzw. Forderung: „Die vollständige Rückholung der Abfälle aus der ASSE II und deren Verbringung in die zu findende Endlagerstätte.“	Die durch das Atomgesetz normierte Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II wird von der BGE weiterhin verfolgt. Nach der Rückholung sollen die radioaktiven Abfälle in das noch zu errichtende Zwischenlager transportiert werden. Die Planung des Zwischenlagers sowie ein Konzept für den Umgang mit den rückzuholenden Abfällen werden Teil der verschiedenen Genehmigungsverfahren sein. Planungen für die Verbringung in das noch zu findende Endlager sind erst möglich, wenn die Endlagerbedingungen bekannt sind.
A2 13)	„ASSE II ist das beste Beispiel, wie Fehler der Vergangenheit uns später einholen! Dieses menschliche Fehlverhalten, geboren aus der Anwendung von neuen Technologien aber ohne das notwendige Wissen, ohne vorausschauende gesetzlichen Regelungen, in einem politischen System, das Wegschauen wollte und mit rekrutierten ausführenden Akteuren darf nicht wieder toleriert werden. Dafür muss das NaPro stehen. Deshalb ist muss das Ziel der vollständigen Rückholung der Abfälle aus ASSE II weiterhin verfolgt werden, und damit es gelingt, muss es beschleunigt werden, sowie ein tragfähiges Konzept für den Umgang mit den rückgeholten Abfällen erstellt werden.“	In § 57b Absatz 2 Satz 3 des Atomgesetzes ist festgelegt, dass die radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II rückgeholt werden sollen. Dieses Ziel wird weiterhin verfolgt. Der Umgang mit den rückgeholten Abfällen, z. B. deren Behandlung und Umverpackung, wird Gegenstand der Genehmigungsverfahren sein. Für die spätere Endlagerung sind dann noch eine Reihe von Informationen erforderlich, worauf im Entwurf zum Nationalen Entsorgungsprogramm hingewiesen wird.

A3 3)	„Die in unserem Schreiben vom 06.08.2024 [Link] bereits angesprochenen Punkte bleiben bestehen. Wir regten dort an, dass das NaPro verschiedene Szenarien aufzeigen sollte, beispielsweise für den Fall • der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II (Wie kann das gelingen, wo und wie werden diese zwischengelagert und wohin werden die Abfälle verbracht?), • dass die Abfälle in der Asse II verbleiben müssen (Wie wird die Sicherheit gewährleistet?), (...)“	Nach § 57b Absatz 2 Satz 3 des Atomgesetzes sollen die radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II rückgeholt werden. Für den Fall eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts, bei dem die Rückholung nicht mehr begonnen werden kann oder abgebrochen werden muss, verfolgt die BGE eine Notfallplanung bestehend aus Vorsorgemaßnahmen (bspw. dem Bau von Strömungsbarrieren) und Notfallmaßnahmen (z. B. die Gegenflutung). Außerdem untersucht sie die Auswirkungen für den Fall, dass radioaktive Abfälle nicht mehr rückgeholt werden können und unter Tage verbleiben müssen. Erste Ergebnisse aus ihren laufenden Konsequenzenanalysen hat die BGE veröffentlicht (https://www.bge.de/de/aktuelles/veranstaltungen/nachbericht/bge-gibt-einblicke-in-erste-ergebnisse-der-konsequenzenanalysen-fuer-die-asse/). Gegenstand des NaPro ist eine „programmatische Gesamtschau der Entsorgungsplanung“. Wie bereits im NaPro-Entwurf dargestellt, sollen die Abfälle vor Ort konditioniert und zunächst in einem am Standort der Schachtanlage zu errichtenden Zwischenlager aufbewahrt werden. Die aus der Schachtanlage Asse II rückgeholten Abfälle sollen nach Möglichkeit am noch zu findenden Standort für das Endlager für hochradioaktive Abfälle endgelagert werden; dies ist die grundsätzliche Zielsetzung. Das NaPro berücksichtigt aber auch die Möglichkeit, dass am Standort des Endlagers für hochradioaktive Abfälle kein zusätzliches Endlager für größere Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle, darunter auch die aus der Schachtanlage Asse II rückzuholenden Abfälle, errichtet werden kann. In diesem Fall soll das zusätzliche Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle an dem Standort errichtet werden, der die dafür günstigsten Voraussetzungen bietet.
---------------------	---	---

A4 10)	„Die Einlagerung von radioaktiven Abfällen in die Schachtanlage Asse II stellt historisch bereits eine besondere Situation in der Bundesrepublik Deutschland im Umgang mit schwach- und mittelradioaktiven Abfällen dar. Die gesetzlich verankerte Rückholung dieser Abfälle aus der Schachtanlage Asse II ist ebenso eine Einmaligkeit mit besonderen Herausforderungen und wird ein besonderes Inventar radioaktiver Abfälle erzeugen. So werden z.B. größere Mengen radioaktiv kontaminiertes Salz anfallen. Außerdem ist mit erheblichen Anteilen chemisch toxischer Stoffe im Inventar der Asse II zu rechnen. Es ist daher fraglich, ob durch diese chemischen Besonderheiten eine geologisch für hochradioaktive geeignete Endlagerformation auch für die rückgeholten Abfälle der Asse die bestmögliche Sicherheit bietet. Es ist aus unserer Sicht daher unbedingt geboten, eine Parallelisierung der Suche nach einem Endlager für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle schnellstmöglich einzuleiten, spätestens nach der 1. Phase der geologischen Erkundung. Dies begründet sich wie folgt: 1. Eine zeitlich nachgelagerte Suche nach einem Endlager für SMA-Abfälle ist deshalb nicht vertretbar, weil diese den Prozess und auch eine Zwischenlagerung um mehrere Jahrzehnte verlängert. Für die Abfälle, die an der Asse anfallen, ist das kein akzeptabler Zustand, da er die entscheidende Annahme des	Die geforderte „Parallelisierung der Suche nach einem Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle“ gibt es bereits. Im Rahmen des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle beurteilt die BGE regelmäßig, „inwiefern in dem jeweiligen Gebiet zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist“ (§ 27 Abs. 5 StandAG). In Vorbereitung der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II plant die BGE, auf Flächen des sogenannten Kuhlagers einen Gebäudekomplex bestehend aus Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager zu errichten. Diese Errichtung muss sie sich genehmigen lassen. Die Dauer der Zwischenlagerung oder auch Strahlenexpositionen für die Bevölkerung aus dem Zwischenlager sind Aspekte, die im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen.
-------------------	--	--

	Optionenvergleichs („es gibt ein sicheres Endlager“) durch ein de-facto Dauerlager konterkariert. 2. Der derzeitig von der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) für das Zwischenlager der rückgeholten Asse-Abfälle favorisierte Standort „Kuhlager“, der in unmittelbarer Nähe zur Schachtanlage liegt, findet keine Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Standort wurde nämlich nicht durch einen wissenschaftlich fundierten, kriterienbasierten Standortvergleich mit Asse-nahen und auch Asse-fernen Standorten bestimmt. 3. Sollte dieser Standort für die Zwischenlagerung im Genehmigungsverfahren Bestand haben, so ist unserer Region nicht zuzumuten, dass die Zwischenlagerung der Abfälle noch über weitere Jahrzehnte in der Region verbleiben, ohne dass es zu einer Klärung der Endlagerung für diese Art der Abfälle im Zusammenhang mit der Endlagersuche für hochradioaktive Abfälle kommt. Aus diesem Grund sind diese Aspekt im Nationalen Entsorgungsprogramm zu berücksichtigen und auch inhaltlich durch weitere konkrete Maßnahmen zu ergänzen: • Es ist zeitnah ein Kriterienkatalog zu entwickeln, mit dem die Eignung eines Endlagerstandortes bezüglich der rückgeholten Abfälle der Asse II beurteilt werden kann. • Auf der Grundlage eines solchen Kriterienkatalogs sind die endlagerspezifischen	
--	--	--

	vorläufigen Sicherheitskonzepte für die SMA weiterzuentwickeln und es ist die Frage zu klären, ob die aus der Asse rückgeholten Abfälle nur in Salzformationen endgelagert werden können. • Es bedarf sicherer Annahmen zu Menge, Art und Eigenschaften der radioaktiven Abfälle inklusive der nuklidspezifischen Zusammensetzungen auch für die SMA. • Die wissenschaftliche Ermittlung von Wechselwirkungen zwischen einem gemeinsamen, zwei getrennten oder mehreren Endlagern auch unter dem Aspekt des Zeitbedarfs für Planung und Errichtung ist unerlässlich. Es ist auch zu klären, ob für die rückgeholten Abfälle der Schachanlage Asse II der bestmögliche oder ein hinreichend geeigneter Standort zu suchen ist. Wir erwarten, dass das Nationale Entsorgungsprogramm den gesamten Entsorgungspfad ab der Entstehung über die verlängerte Zwischenlagerung bis zur Endlagerung sowohl für die hochradioaktiven wie auch die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle darstellt. (...)“	
A5 12, 16, 21)	„Unter Ziffer 1 des Napro-Entwurfs aus dem Juli 2024 wird u. a. ausgeführt: “Der Standort eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle wird durch ein Auswahlverfahren festgelegt, welches im Jahr 2017 gestartet wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wird auch geprüft, ob am Standort	Der Satz „Erst wenn ausreichende Informationen zur Menge, zur Beschaffenheit und zum Zeitpunkt des Anfalls der aus der Schachanlage Asse II rückzuziehenden radioaktiven Abfälle vorliegen, kann eine abschließende Entscheidung über den

des Endlagers für hochradioaktive Abfälle ein weiteres Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle errichtet werden kann (vgl. § 1 Absatz 6 StandAG). In dieses Endlager sollen dann unter anderem die aus der Schachanlage Asse II rückzuholenden Abfälle endgelagert werden.” Unter Ziffer 3.2.6. wird im Napro-Entwurf jedoch ausgeführt: “Erst wenn ausreichende Informationen zur Menge, zur Beschaffenheit und zum Zeitpunkt des Anfalls der aus der Schachanlage Asse II rückzuholenden radioaktiven Abfälle vorliegen, kann eine abschließende Entscheidung über den Endlagerstandort für diese Abfälle – unter Einbeziehung aller technischen, ökonomischen und politischen Aspekte – getroffen werden.” Ich fordere Sie auf, im Napro unmissverständlich klarzustellen, dass der aus Asse II zu bergende Atom Müll in einem “neu-gesuchten” Endlager für schwach- und mittelradioaktiven Atom Müll endgelagert wird. Sollten Sie an der bisherigen Fassung festhalten, fordere ich Sie auf, diesen Widerspruch in einem verabschiedeten Napro aufzuklären und dabei darzulegen, welche “technischen, ökonomischen und politischen Aspekte” konkret gemeint sind.“	Endlagerstandort für diese Abfälle – unter Einbeziehung aller technischen, ökonomischen und politischen Aspekte – getroffen werden.” wurde im Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms (Seite 20) gestrichen.
--	--

A6 12, 16, 21)	Unter Ziffer 2.2.1 des Napro-Entwurfs ist diese Formulierung zu finden: „In der Schachanlage Asse II wurden rund 47.000 m³ schwach- und mittelradioaktive Abfälle eingelagert. Diese sollen geborgen, konditioniert und bis zur Endlagerung zwischengelagert werden.“ Derzeitige Schätzungen gehen von einem Volumen der konditionierten Abfälle von ca. 175.000 bis 220.000 m³ für die spätere Endlagerung aus.“ Diese Vervielfachung des Volumens ist nur zu erklären, wenn auch kontaminiertes Salz von der Rückholung erfasst wird. Die Vorsitzende der Geschäftsführung der BGE, Frau Iris Graffunder, hat auf einer Veranstaltung am 8. Mai 2025 in Schöppenstedt erklärt, dass zwar an Fässern anhaftendes kontaminiertes Salz nicht von den Fässern getrennt werde, aber eine vollständige Bergung von kontaminiertem Salz nicht vorgesehen sei. Ich fordere Sie auf, im Napro klarzustellen, dass auch durch den Atommüll kontaminierte Stoffe vollständig aus der Schachanlage Asse II zurückgeholt werden.“ „Im Umweltbericht gehen sie nur auf die Planungen der BGE zu einem Standort für die Konditionierungsanlage und ein Zwischenlager direkt an der Schachanlage Asse II ein.	Erste Ergebnisse aus ihren laufenden Konsequenzenanalysen hat die BGE veröffentlicht; dabei handelt es sich um Zwischenergebnisse für den Fall, dass Abfälle bspw. infolge eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts nicht rückgeholt werden könnten. Entsprechende Berechnungen stellt die BGE als verantwortungsbewusste Betreiberin der Schachanlage Asse II zu Recht an. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sie weiter an der Rückholung der radioaktiven Abfälle festhält, wie sie in § 57b des Atomgesetzes geregelt ist. Nach § 57b Absatz 2 Satz 3 des Atomgesetzes sollen die radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II rückgeholt werden; auch das nächste Nationale Entsorgungsprogramm wird die aktuelle Gesetzeslage berücksichtigen. Die BGE entscheidet im Rahmen ihrer operativen Zuständigkeit für die Rückholung, inwieweit sie „kontaminiertes Salz“ rückholt, das möglicherweise den radioaktiven Abfällen nicht anhaftet. Die aus der Schachanlage Asse II rückgeholt Abfälle sollen nach Möglichkeit am noch zu findenden Standort für das Endlager für hochradioaktive Abfälle endgelagert werden; dies ist die grundsätzliche Zielsetzung. Der NaPro-Entwurf berücksichtigt aber auch die Möglichkeit, dass am Standort des Endlagers für hochradioaktive Abfälle kein zusätzliches Endlager für größere Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle, darunter auch die aus der Schachanlage Asse II rückzuholenden Abfälle, errichtet werden kann. In diesem Fall soll das zusätzliche Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle an dem Standort errichtet werden, der die dafür günstigsten Voraussetzungen bietet. Der Umweltbericht hat sich am Stand der Planungen der BGE orientiert. Zu diesen Planungen gehört u. a. der Ankauf weiterer Flächen für den geplanten Bau des Gebäudekomplexes bestehend aus Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager. Ein von der BGE veröffentlichtes Gutachten hat gezeigt, dass der
---------------------------	---	---

Diese Planungen sind jedoch nach aktuellem Stand nicht realisierbar. Die BGE konnte bisher weder die Grundstücke im geplanten Standort Kuhlager erwerben noch beim Landkreis Wolfenbüttel erreichen, dass er die Kreisstraße 513 an die BGE veräußert. Auf Bedenken aus der Bevölkerung und von ortskundigen Geologen, die den Standort für die von der BGE geplanten Atomanlagen als ungeeignet ansehen, wird im Umweltbericht nicht eingegangen. Die Ausführungen im Umweltbericht stellen keine kritische Prüfung dar, sondern muten so an, dass die Wünsche der BGE per "Copy-and-Paste" in den Entwurf des Napro übernommen wurden. Der Umweltbericht ist schon an dieser Stelle sachfremd und geht in keiner Weise auf die reale Situation an der Schachanlage Asse II ein. Ich fordere sie daher auf, die für die BGE bestehenden Probleme bei der Realisierung der Pläne und geeignete realistische Alternativen in das NAPRO aufzunehmen und der Bevölkerung die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu zu geben." „Die Ausführungen der BGE auf der Informationsveranstaltung am 8. Mai 2025 in Schöppenstedt deuten darauf hin, dass die BGE darauf hinarbeitet, einen (überwiegenden) Teil des Atommülls	Baugrund am Standort für den o. g. Gebäudekomplex grundsätzlich geeignet ist, um die geplanten Anlagen dort zu errichten.
---	--

	in der Schachtanlage Asse II zu belassen. Bei der genannten Veranstaltung wurde berichtet, dass die BGE an einem Langzeitsicherheitsnachweis für den vollständigen oder teilweisen Verbleib von Atommüll in Asse II arbeitet. Siehe https://www.youtube.com/watch?v=yRfM3rnIk_U Ergänzend dazu verweise ich auf die in der Anlage beigefügte Mitschrift der aus meiner Sicht relevanten Aussagen. <i>[war keiner der Stellungnahmen beigefügt]</i> Ich fordere Sie daher auf, dazu Stellung zu nehmen, ob Ihr Ministerium darüber Kenntnis hat und sollte es keine Kenntnis haben, warum dazu keine Aussagen im Napro-Entwurf enthalten sind.“	
A7 19)	„Der von der BGE 2020 aufgestellte Zeitplan sah den Beginn der Rückholung der radioaktiven Abfälle im Jahr 2033 vor. Die Arbeitsgemeinschaft Schacht Konrad und andere haben immer wieder auf eine Beschleunigung der vorbereitenden Arbeiten für die Rückholung gedrängt. Im Zuge einer öffentlichen Veranstaltung am 8. Mai in Schöppenstedt mussten die Besucher*innen eine erstaunliche Wendung zur Kenntnis nehmen: Statt Beschleunigung kündigte die BGE für das 2. Halbjahr einen aktualisierten Zeitplan an, der einen noch späteren Beginn der Rückholung beinhalten wird. Gleichzeitig stellte sie Berechnungen vor, die deutlich höhere Strahlenbelastungen bei einer Rückholung als bei	Mit den in der genannten Veranstaltung vom 8. Mai vorgestellten, ersten Ergebnissen der Konsequenzenanalysen wird bewertet, welche radiologischen Auswirkungen es hätte, wenn die Rückholung aufgrund eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts abgebrochen werden müsste. Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht vorhersehbar, ob auf Grundlage dieser Daten zukünftig überhaupt ein Langzeitsicherheitsnachweis erbracht werden kann. An der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II, wie sie in § 57b des Atomgesetzes normiert ist, wird weiterhin festgehalten.

	einem Verbleib der radioaktiven Abfälle ergaben, selbst auf lange Sicht und wenn die Grube absäuft. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die BGE mehr nach Möglichkeiten sucht, ihren gesetzlichen Auftrag auf Rückholung nicht erfüllen zu müssen, als die Rückholungsvorbereitungen zu beschleunigen. Hier müssen deutlichen Vorgaben für eine Beschleunigung in das Nationale Entsorgungsprogramm aufgenommen werden. Seit Jahren überlagert die Diskussion über den Standort des Zwischenlagers für die rückzuholenden radioaktiven Abfälle aus der ASSE II die eigentlich notwendige Diskussion über die Beschleunigung der Rückholung der Abfälle. Während die Konditionierung der radioaktiven Abfälle aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD unbedingt am Standort zu erfolgen hat, ist jedoch der von der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH gewählte Standort für das langfristige Zwischenlager, die Gemarkung Kuhlager, auf dem Bergschadensgebiet zweifelhaft. Inzwischen kursieren teilweise sehr populistische Vorschläge der Lagerung der Abfälle in alten Stollen im Harz oder „in Bayern“. Für eine Versachlichung der Diskussion wäre es notwendig endlich den seit Jahren auch von der damaligen wissenschaftlichen Begleitgruppe geforderten kriterienbasierten Standortvergleich von assenahen und assefernen Zwischenlagerstandorten durchzuführen. Dabei müssen die für einen assefernen Standort notwendigen	
--	--	--

	Transporte als ein zusätzlicher Risikofaktor in den Vergleich einfließen.“	
A8 12, 16, 21)	„Weder im Napro-Entwurf noch im Umweltbericht sind Auswirkungen auf die Bevölkerung erwähnt. Sowohl die KIKK-Studie als auch das Wendland-Gutachten oder auch die erhöhte Krebsrate an der Asse sind nicht nur Indizien dafür, dass mit dem Betrieb von Atomanlagen jeglicher Art auch gesundheitliche Risiken verbunden sind. Dazu finde ich im Entwurf zum Napro kein Wort. Ich halte es für erforderlich, dass an allen Atomanlagen ein Gesundheitsmonitoring unter Einbeziehung der Bevölkerung entwickelt und installiert wird und dies als termingebundene und verpflichtende Absichtserklärung im Napro aufgenommen wird.“	Grundsätzlich können epidemiologische Studien nur statistische Zusammenhänge, aber keine Kausalitäten aufzeigen. Beispielsweise ergab eine Bewertung der KiKK-Studie durch die Strahlenschutzkommission, dass „alle von der SSK geprüften radioökologischen und risikobezogenen Sachverhalte zeigen, dass die durch die Kernkraftwerke bewirkten Expositionen mit ionisierender Strahlung das in der KiKK-Studie beobachtete Ergebnis nicht erklären können. Dazu wären etwa 1000-mal höhere Strahlendosen erforderlich als sie von den Kraftwerken abgegeben werden.“ Auch kam die SSK im Jahr 2013 in ihrer Stellungnahme „Krebshäufigkeit in der Samtgemeinde Asse“ zu dem Schluss, „dass die sich aus den Ableitungen radioaktiver Stoffe mit der Fortluft ergebenden Strahlenexpositionen der Bevölkerung selbst an der ungünstigsten Einwirkungsstelle, d. h. am Zaun der [Schacht]Anlage [Asse II] nordwestlich vom Diffusor, um Größenordnungen zu gering sind, um die beobachteten Inzidenzen zu erklären.“ Zudem wird die Radioaktivität in der Umwelt kontinuierlich überwacht. Die Daten werden jährlich in den Berichten des BMUKN über „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung“ veröffentlicht.